

STADT WESSELING

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 69/2020

Sachbearbeiter/in: Judith Hawig
Datum: 06.03.2020

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 1/13, Aufhebung (Humboldtstraße)
hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussentwurf:

1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (Liste Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße), einschließlich Begründung und Umweltbericht, als Grundlage für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Sachdarstellung:

1. Problem

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße) beschlossen. In derselben Sitzung ist der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst worden. Die Bekanntmachung der Beschlüsse ist im Amtsblatt vom 15.01.2020 erfolgt.

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 wird ab dem vorliegenden Beschluss zur Offenlage parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ durchgeführt. Wesentliches Ziel der Bauleitplanverfahren ist die planerische und planungsrechtliche Steuerung schutzbedürftiger Nutzungen und Vorhaben i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zu dieser Richtlinie (StEK 2019) innerhalb der vom TÜV Nord ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände der Störfall-Betriebsbereiche. In Anbetracht der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes zum Shell-Betriebsbereich kommt den Belangen des Störfallschutzes und der Risikominierung im unwahrscheinlichen Falle eines „Dennoch-Störfalls“ eine besondere Bedeutung zu. Zudem kann die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 dazu beitragen, das mögliche Nutzungsspektrum für Grundstücke beidseits der Humboldtstraße für „nicht-schutzbedürftige“ Nutzungen i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des hierauf aufbauenden „Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling“ (StEK 2019) sinnvoll zu erweitern. Die Zulässigkeit künftiger Vorhaben ist nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1/13 und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ anhand des Zusammenwirkens der Rahmenvorgaben des § 34 BauGB für den unbeplanten Innenbereich mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/134 zu beurteilen.

Details zu den Zielen und Auswirkungen der Planung sind der beiliegenden Begründung nebst Umweltbericht sowie den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 1/134 (Vorlage 68/2020) zu entnehmen.

2. Lösung

In der Zeit vom 15.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020 hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planaufhebung Nr. 1/13 zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen. Drei Bürger*innen haben sich schriftlich zu der Planaufhebung geäußert. Die anonymisierten Stellungnahmen und zugehörigen Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Liste (Abwägungstabelle) zu entnehmen.

Die Beteiligung der Behörden ist parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Die zugehörigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind ebenfalls der beigefügten Liste zu entnehmen.

3. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Planaufhebung würden nach Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 1/134 zwei für das Plangebiet beidseits der Humboldtstraße geltende Bebauungspläne bestehen, die einander entgegengesetzte Planungsziele und Festsetzungen enthielten. Darüber hinaus verblieben nahezu keine, über den Bestandsschutz hinausgehenden Nutzungsoptionen für die Grundstücke im Plangebiet Nr. 1/13.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Planunterlagen für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 sind durch den Bereich 61 erarbeitet worden. Die Vergabe externer Leistungen wie Gutachten etc. ist nicht erforderlich.

5. Klimaauswirkungen

Zu der Bebauungsplanaufhebung ist ein Umweltbericht erarbeitet worden, der u.a. die klimatischen Auswirkungen der Planung beschreibt und bewertet. Im Ergebnis sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Anlagen

- Geltungsbereich der Planaufhebung
- Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Entwurf der Begründung Teil A (Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen)
- Entwurf der Begründung Teil B (Umweltbericht)

Die Fraktionen/fraktionslosen Ratsmitglieder erhalten jeweils ein Exemplar der Planzeichnung des Entwurfs der Planaufhebung BP Nr. 1/13 im Originalmaßstab (M. 1:1.000).